

Nachschlagewerk: ja

2140 034

BGHZ: ja

AO über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) v. 4. März 1941, RAnz Nr. 57 v. 8. März 1941, § 1 Abs. 1.

"Neu eingeführt" nach dem Stichtag (8. März 1941) sind nicht nur Konzessionsabgaben, die erst nach diesem Zeitpunkt vertraglich begründet worden sind, sondern auch solche, die auf Grund eines schon vorher geschlossenen Vertrages erst nach diesem Zeitpunkt erstmals zu zahlen waren.

BGH, Urt. v. 12. November 1969 - VIII ZR 62/68 - OLG Frankfurt
LG Fulda

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 62/68

URTEIL

Verkündet am

12. November 1969
Klett,
Justizhauptschreiber

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Gemeinde N[REDACTED], Kreis F[REDACTED], vertreten durch
den Gemeindevorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

gegen

das Überlandwerk F[REDACTED] AG in F[REDACTED], B[REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
1. Ernst H[REDACTED],
2. Dipl.-Ing. Karl O[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 13. Februar 1968 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. März 1927 schlossen die Rechtsvorgänger der Parteien - auf seiten der Klägerin drei Gemeinden, auf seiten der Beklagten ein Zweckverband Überlandwerk - einen Vertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie. In dem Vertrag heißt es:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

" § 1

Die Gemeinden übertragen dem Z.V.
(Zweckverband) und der letztere
übernimmt die Versorgung der
Gemeindegebiete ... mit elektrischer
Energie.

...

§ 4

Die Gemeinden verpflichten sich,
auf die Dauer von 35 Jahren weder
selbst elektrische Arbeit zu erzeugen,
noch von einem Dritten zur Versorgung
der Gemeindeangehörigen und der Ge-
meinden zu beziehen.

Die Gemeinden stellen dem Z.V.
unbeschadet bestehender Rechte
ohne besondere Vergütung auf die
Dauer von 35 Jahren das ausschließ-
liche Recht zur kostenlosen und
abgabefreien Benutzung von Gemeinde-
grundstücken, öffentlichen Straßen,
Plätzen usw. für die Zuleitung,
Durchleitung und Verteilung von
Elektrizität

§ 9

Nach Ablauf des 20. (zwanzigsten)
Betriebsjahres erhalten die Gemeinden
eine jährliche Abgabe von 4 % der
Bruttoeinnahme aus Licht und Klein-
kraft ..."

Als ab 1947 nach § 9 des Vertrages die Kon-
zessionsabgabe zu zahlen gewesen wäre, zahlte die
Beklagte mit Rücksicht auf die Bestimmungen der in-

zwischen erlassenen "Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941" (KAE) nicht. Die Klägerin zählte nämlich zu den Gemeinden mit 3 000 und weniger Einwohnern (Kleinstgemeinden), an die nach § 1 Abs. 2 KAE Konzessionsabgaben nicht weitergewährt werden durften. Nachdem die genannte Bestimmung durch Gesetz vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I 1076) - im folgenden als Änderungsgesetz bezeichnet - aufgehoben war, verlangte die Klägerin unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats VIII ZR 20/64 vom 4. April 1966 = BGHZ 45, 322 die Zahlung der Konzessionsabgabe - deren Höhe zahlenmäßig noch nicht festgestellt ist - für die Jahre 1962 bis 1964. Da die Beklagte insoweit ihre Zahlungspflicht aus Rechtsgründen bestreitet, klagt die Klägerin auf Feststellung dieser Verpflichtung, ferner auf Zahlung von 1 060,80 DM, die die Klägerin für ein Rechtsgutachten aufgewandt hat, und weiterer 660,40 DM vorprozessualer Anwaltskosten als Verzugsschaden.

Das Landgericht hat der Feststellungsklage entsprochen und die Zahlungsklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auch die Feststellungsklage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Feststellungs- und die Zahlungsklage weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht läßt die vom Senat in BGHZ 45, 322 bejahte Frage, ob nach Aufhebung des Verbots des § 1 Abs. 2 KAE, Konzessionsabgaben an Kleinstgemeinden zu zahlen, die Ansprüche der Kleinstgemeinden aus noch nicht abgelaufenen Verträgen auch ohne neue Vereinbarung wieder zu erfüllen sind (vgl. dazu Eiser/Riederer Energiewirtschaftsrecht III 238, 238a; 244; Fischerhof DÖV 1967, 24 ff; Hammer NJW 1967, 913; Beck, Elektrizitätswirtschaft 1966, 752; Treibert ebendort, 753) unentschieden. Nach seiner Auffassung scheitert ein Anspruch der Klägerin auf Konzessionsabgabe auf jeden Fall an § 1 Abs. 1 KAE, der durch das Änderungsgesetz nicht berührt worden ist: Denn die Zahlung einer Konzessionsabgabe, die bis zum Inkrafttreten der KAE (8. März 1941) nicht zu zahlen gewesen sei, bedeute die nach wie vor verbotene Neueinführung einer Konzessionsabgabe im Sinne dieser Bestimmung.

Dem ist zuzustimmen.

2. Nach § 1 Abs. 1 KAE dürfen vom 8. März 1941 ab Konzessionsabgaben von Versorgungsunternehmen an Gemeinden nicht neu eingeführt oder erhöht werden; nach Abs. 2 - in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. April 1956) geltenden Fassung - durften Konzessionsabgaben, die bis zum 31. März 1941 von Versorgungsunternehmen an Kleinstgemeinden gezahlt worden sind, nicht

weitergewährt werden. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Wortlaut des Abs. 1 ("neu eingeführt") für sich allein nicht zweifelsfrei klarstellt, ob das hier ausgesprochene Verbot sich nur gegen eine erstmalige Verpflichtung, oder überhaupt gegen eine erstmalige Zahlung von Konzessionsabgaben durch Versorgungsunternehmen nach dem 8. März 1941 richtet, ob also auch die erstmalige Zahlung von solchen Konzessionsabgaben verboten ist, die - wie im vorliegenden Falle - vor dem 8. März 1941 vereinbart worden sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt erstmalig zahlbar waren. Im Gegensatz zu Abs. 1 spricht der Wortlaut des Abs. 2 ("dürfen Konzessionsabgaben, die bis zum 31. März 1941 gezahlt worden sind") dafür, daß in dieser Bestimmung nicht auf den Zeitpunkt der Verpflichtung, sondern auf den Zeitpunkt der Zahlung, genauer: auf den Zeitpunkt, von dem ab Konzessionsabgaben zu zahlen waren, abgestellt wird.

a) Dafür, daß auch Abs. 1 in diesem Sinne verstanden werden muß, spricht schon die Erwägung, daß sonst ein Fall wie der hier zu entscheidende, in dem auf Grund eines vor 1941 geschlossenen Vertrages Konzessionsabgaben an eine Kleinstgemeinde erst nach 1941 zu zahlen waren, weder von Abs. 1 noch von Abs. 2 erfaßt würde: von Abs. 1 nicht, weil - versteht man Neueinführung im Sinne des Zeitpunktes des Vertragsschlusses - die Konzessionsabgaben schon vor dem 8. März 1941 eingeführt waren; von Abs. 2 nicht, weil die Abgaben nicht bereits vor dem 1. April 1941 zu zahlen waren. Das ist aber ein offensichtlich unrichtiges Ergebnis. Denn, wie sich insbesondere aus

§ 2 Abs. 2 Satz 2 KAE ("die Konzessionsabgaben ... werden in angemessener Frist ganz beseitigt") ergibt, war die Beseitigung der Konzessionsabgaben für Kleinstgemeinden nur als erster Schritt auf dem Wege zur vollständigen Beseitigung der Konzessionsabgaben gedacht. Demgemäß sollten Konzessionsabgaben für Kleinstgemeinden schon durch die KAE vollständig beseitigt werden.

Das ergibt sich auch aus Nr. 27 der Durchführungsbestimmung zur KAE und A/KAE vom 27. Februar 1943 (D/KAE) (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung 1943, 228), in der es unter Buchstabe a erläuternd heißt:

"Konzessionsabgaben dürfen nach dem
1. April 1941 erhoben werden:

a) nur von Gemeinden mit mehr als
3 000 Einwohnern. ..."

Die Zahlung von Konzessionsabgaben an Kleinstgemeinden sollte mithin ab 1. April 1941 schlechthin ausgeschlossen sein. Dieses Mahziel der KAE aber läßt sich für einen Fall der vorliegenden Art (Vereinbarung vor 1941, Beginn der Zahlbarkeit nach 1941), ohne in Konflikt mit dem Text des § 1 Abs. 1 und 2 zu geraten, erreichen, wenn das Verbot einer Neueinführung von Konzessionsabgaben in Abs. 1 dahin verstanden wird, daß es sich auf alle Konzessionsabgaben erstreckt, die erstmals nach dem 8. März 1941 zahlbar waren.

b) In dieselbe Richtung weist unmittelbar auch Nr. 27 Buchstabe c, D/KAE, worauf schon das Berufungsgericht im Anschluß an Beck, Elektrizitätswirtschaft 1966, 752 zutreffend hinweist. Dort wird nämlich erläutert bestimmt, daß Konzessionsabgaben nach dem 1. April 1941 erhoben werden dürfen, "nur soweit (sie) bereits vor dem Inkrafttreten der KAE erhoben worden sind". Danach bezieht sich also die in § 1 Abs. 1 KAE ausgesprochene Sperre gegenüber einer Neueinführung auch auf solche Konzessionsabgaben, die zwar schon vor dem 8. März 1941 vertraglich vereinbart, aber gemäß dieser Vereinbarung erstmals nach diesem Zeitpunkt zahlbar waren.

c) Entscheidend für eine Auslegung des § 1 Abs. 1 KAE in diesem Sinne muß schließlich der Zweck dieser Bestimmung sein. Nach dem Vorspruch zur KAE war es ihr Ziel, "die Versorgungsunternehmen von betriebsfremden Ausgaben zu entlasten und (so) eine fortschreitende Verrbilligung von Elektrizität, Gas und Wasser anzubahnen". Um dieses Ziel zu erreichen, sollte durch § 1 Abs. 1 KAE die Belastung der Versorgungsunternehmen mit Konzessionsabgaben, die als betriebsfremde Ausgaben angesehen wurden, auf den 8. März 1941 gestoppt werden, und zwar durch das Verbot der Neueinführung von Konzessionsabgaben, soweit diese am Stichtag noch nicht eingeführt waren, und das Verbot der Erhöhung von Konzessionsabgaben, soweit diese bereits eingeführt waren. Da § 1 Abs. 1 den 8. März 1941 als Stichtag für den allmählichen Abbau von "betriebsfremden" Kostenelementen festlegte (so: BVerwGE 22, 203, 209), kann es demnach nur darauf ankommen, ob

diese Kostenelemente an diesem Stichtag die Preise belasteten, ob also die Konzessionsabgaben an diesem Stichtag bereits erhoben wurden oder nicht. Das Verbot in § 1 Abs. 1 ist mithin, weil es dieser Bestimmung nur auf den wirtschaftlichen und nicht auf den juristischen Effekt ankam, nicht als das Verbot der juristischen, insbesondere vertraglichen Neubegründung oder Erhöhung von Konzessionsabgaben, sondern als das Verbot zu verstehen, nach dem 8. März 1941 Konzessionsabgaben neu zu erheben, die vor diesem Stichtag nicht erhoben waren, und Konzessionsabgaben zu erhöhen, die an diesem Stichtag bereits erhoben wurden (so im Ergebnis auch: Beck, Elektrizitätswirtschaft 1966, 752 und Fischerhof DÖV 1967, 24, 30).

3. Im vorliegenden Fall, in dem die Beklagte sich zur Zahlung von Konzessionsabgaben zwar schon durch Vertrag von 1927, aber erst ab 1947 verpflichtet hatte, steht deshalb das durch das Änderungsgesetz

unberührt gebliebene Verbot des § 1 Abs. 1 KAE nach wie vor einem Anspruch der Klägerin auf Konzessionsabgaben entgegen, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat. Der Fall gibt deshalb dem Senat keine Veranlassung, sich mit der insbesondere von Fischerhof aaO an dem Urteil BGHZ 45, 322 geübten Kritik auseinanderzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Normann